

BGer 4A_526/2015 vom 14. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_526_2015

FR: TF 4A_526/2015 du 14 octobre 2015

IT: TF 4A_526/2015 del 14 ottobre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A_526/2015

Urteil vom 14. Oktober 2015

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Huguenin.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Huser,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Darlehen,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 31. August 2015.

In Erwägung,

dass das Bezirksgericht Meilen den Beschwerdeführer mit Urteil vom 30. Oktober 2014 zur Zahlung von Fr. 198'069.45 nebst Zins an den Beschwerdegegner verpflichtete;

dass das Obergericht des Kantons Zürich die gegen diesen Entscheid gerichtete Berufung des Beschwerdeführers mit Urteil vom 31. August 2015 abwies und den Entscheid bestätigte;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 26. September 2015 datierte Eingabe einreichte, aus welcher sich ergibt, dass er das Urteil des Obergerichts beim Bundesgericht anfechten will;

dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG);

dass die Begründung in der Rechtsschrift selbst enthalten sein muss, weshalb blosser Verweise auf andere Schriftstücke unbeachtlich sind (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 400);

dass die Rechtsschrift vom 26. September 2015 diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, weshalb im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 14. Oktober 2015

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Huguenin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.